

Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Ringsheim
Rathausplatz 1
77975 Ringsheim

Bei Rückfragen zur

-Veranlagung: 07822/8939-14

-Zahlung: 07822-8939/16

Fax: 07822/8939-12

Nachweis der beruflichen Notwendigkeit

gem. § 2 Abs. 5 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Ringsheim vom 24.07.2018

Zur Vorlage beim Beherbergungsbetrieb

Die Gemeinde Ringsheim erhebt ab dem 01.01.2019 eine Übernachtungssteuer. Befreit von der Besteuerung sind entgeltliche Aufwendungen für Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn sie ausschließlich dem beruflichen/betrieblichen Zweck dienen.

Die Abgabe der Bescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung, ob die Übernachtungssteuer zu erheben ist. Die erhobenen Daten werden an die Gemeinde Ringsheim weitergeleitet. In die Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bescheinigung eingewilligt. Wenn dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt wird, ist die Übernachtungssteuer zu erheben.

Hiermit bestätige ich, dass die Übernachtung(en) ausschließlich dem beruflichen/betrieblichen Zweck dient/en sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Name

E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Telefon (freiwillig)

Übernachtung(en) in Ringsheim von

bis

im Beherbergungsbetrieb

Die Gemeinde Ringsheim kann Bescheinigungen auf ihre Richtigkeit prüfen. **Sie sind verpflichtet, auf Anfrage weitere Angaben zur beruflichen/betrieblichen Notwendigkeit zu erteilen.** Im Falle einer unrichtigen oder gefälschten Bescheinigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Datum

Unterschrift